

Hygieneschutzkonzept CVJM Karlsruhe

8.7.2020

Wir weisen unsere ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie die Besucherinnen und Besucher unserer Angebote auf folgende Maßnahmen und Regeln hin, die in unseren Räumlichkeiten (CVJM Waldheim, Jugendwohnung Nowackanlage 5) gelten.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- ❑ Es gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln (<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutzhygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>)
 - ❑ Keine Berührungen Umarmungen und kein Händeschütteln.
 - ❑ Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Hände Desinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
 - ❑ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen. Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden.
 - ❑ Beim Niesen, Schneuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.

2. Angebote

- ❑ Beim Singen und lauten Sprechen und bei sportlichen Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sind ausschließlich in den Außenbereich zu verlagern.
- ❑ Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen begleitet.
- ❑ Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- ❑ Angebote im Außenbereich sind generell zu bevorzugen.
- ❑ Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung nach §7 der CoronaVO der Landesregierung sind strikt zu beachten.
- ❑ Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen allen teilnehmenden Personen ist empfohlen (nach §2 Absatz 1 CoronaVO). Programme sollten im Sinne von verantwortungsvollem Handeln kontaktarm geplant und durchgeführt werden.
- ❑ Dokumentation: Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse,

ggf. MailAdresse. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.

- Ansammlungen im Außenbereich (z.B. Personenströme und Warteschlangen) außerhalb des Angebots / der Maßnahme sind zu vermeiden.

3. Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln und Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Die jeweilige Personenzahl ist auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen, damit die empfohlene Abstandsregel nach §2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist.
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:
 - Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besucher*innenströmen und zur Information über die geltenden Regeln
 - Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- Die Handkontaktflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem geeignetem Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß- / Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots zu lüften.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und werden täglich gereinigt. Die Personenzahl zur Nutzung der Sanitärräume ist angemessen zu begrenzen.
- Bei Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen / externe Einrichtungen müssen diese ein eigenes Hygieneschutzkonzept mitbringen

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.

- ❑ Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden nach §8 CoronaVO sind zu beachten.
- ❑ Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.
- ❑ Als Orientierung gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
(<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/InformationenCorona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>)

5. Lebensmittel

- ❑ Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.
 - ❑ Es wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke nicht von allen angefasst werden (müssen).